

Was muss ich machen, um einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen?

So funktioniert das Antragsverfahren:

1. **Zuständigkeit klären:** Klären, welche Behörde in Bundesland des Antragstellers zuständig ist. Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder im Internet.
2. **Antragsformular anfordern:** Bei dem zuständigen Amt fordert man ein Antragsformular an. Das kann sowohl telefonisch als auch über das Internet als auch online (in Bayern und Baden-Württemberg) geschehen.
3. **Antragsformular gewissenhaft ausfüllen:** Wichtig hierbei sind
 - a. die persönlichen Daten.
 - b. die Angaben zur Behinderung.
 - c. die Angaben, welche Merkzeichen man bei der Erteilung eines Schwerbehindertenausweises für nötig hält. (Falls man sich dabei nicht ganz sicher ist, was man ankreuzen soll, kann das Feld einfach freigelassen werden. Dadurch entstehen keine Nachteile. Die Merkzeichen werden ohnehin von den Gutachtern vergeben.).
 - d. die Anschrift des Hausarztes.
 - e. die Anschriften von Fachärzten, bei denen man in Behandlung war bzw. ist.
 - f. die Erklärung zur Entbindung der Ärzte ihrer Schweigepflicht.
 - g. die eigene Unterschrift.

Medizinische Befunde brauchen dem Antrag auf Schwerbehinderung nicht beigelegt werden, diese fordert das Amt von den Ärzten ab.

4. **Antrag absenden und Geduld haben:** In der Regel dauert es bis zu drei Monate, bevor ein Feststellungsbescheid eingeht.
5. **Das Ergebnis - Feststellung des Behindertengrades:** Der Grad der Behinderung (GdB) wird in der Feststellung des Behindertengrades des Menschen mit einer Behinderung, dem s.g. Feststellungsbescheid, aufgeführt:
 - a. **Ab GdB 50:** Wird im Bescheid ein Grad der Behinderung (GdB) ab 50 ausgesprochen, so erhält der/die Antragsteller*in einen Schwerbehindertenausweis und wird aufgefordert, ein Passfoto an das zuständige Versorgungsamt zu schicken.
 - b. **GdB weniger als 50:** Beträgt der Grad der Behinderung (GdB) weniger als 50, erhält man "nur" den schriftlichen Feststellungsbescheid.

In dem Schwerbehindertenausweis wird im Unterschied zu dem Bescheid, mit dem die Feststellung des Behinderungsgrades bekannt gegeben wird (Feststellungsbescheid), nicht angegeben, auf welchen Funktionsstörungen die Behinderung beruht. Ist die Schwerbehinderteneigenschaft nachzuweisen, reicht es, den Ausweis vorzulegen. Die Vorlage des Feststellungsbescheides kann nicht verlangt werden.

Der Schwerbehindertenausweis wird seit dem 1. Januar 2013 als Identifikationskarte ausgestellt. Diese entspricht dem Format von gängigen Kreditkarten im ID-1-Format. Bis zum 31. Dezember 2014 ausgestellte Ausweise nach dem alten Papiermuster behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, unter Umständen also unbefristet. Sie können auf Wunsch des Betroffenen gegen eine Identifikationskarte eingetauscht werden. Die neuen Schwerbehindertenausweise enthalten zusätzlich einen Hinweis in englischer Sprache auf die Schwerbehinderteneigenschaft sowie einen Hinweis in Brailleschrift. Ein

gegebenenfalls dazugehöriges Beiblatt zur Nutzung des ÖPNV wird seit 2013 ebenfalls nur noch im neuen Format ausgestellt (bzw. das zur Identifikationskarte passende -kleinere-Format kann bei Bedarf von dem entsprechend perforierten Beiblatt abgetrennt werden). Um Fälschungen des Schwerbehindertenausweises zu erschweren, ist es nunmehr mit einem Kinegramm-Aufdruck versehen.

Die ausstellende Behörde vermerkt auf dem Schwerbehindertenausweis den festgestellten Grad der Behinderung, den Ablauf der Gültigkeit des Ausweises (sofern nicht „unbefristet gültig“ bescheinigt ist) sowie weitere gesundheitliche Merkmale in Form von Merkzeichen (siehe unten).

- 6. Evtl. Einspruch einlegen:** Hat man nun den Schwerbehindertenausweis beantragt und ist mit dem Bescheid der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Rechtsmittelfrist (ein Monat) einen Widerspruch in Schriftform oder zur Niederschrift im Amt einzulegen. Hier empfiehlt es sich, die behandelnden Ärzte davon zu überzeugen, einen sogenannten ärztlichen Widerspruch ergänzend abzugeben.

Quelle:

Priv. Doz. Dr. Manfred Paetzold

Diplom-Ökonom und Experte für Gesundheits- und Sozialpolitik